

# S a t z u n g

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein führt den Namen:

**"Vestische Tanzsport - Gemeinschaft  
Grün - Gold Recklinghausen e. V."**

2. Sitz des Vereins ist Recklinghausen

3. Die Farben des Vereins sind:

Grün und Gold.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein ist Mitglied des

5.1 Stadtsportverbandes Recklinghausen e.V.

5.2 Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW)

5.3 Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, den Amateurtanzsport in seiner leistungs- und breitensportlichen Ausprägung unter Berücksichtigung seines Freizeitwertes zu fördern, wobei jegliche Diskriminierung sowie politische, religiöse oder weltanschauliche Zielsetzungen ausgeschlossen sind.

Unter dieser Zielsetzung verfolgt der Verein auch den Zweck, die Jugendarbeit zu fördern und zu unterstützen sowie die Geselligkeit der Vereinsmitglieder untereinander zu pflegen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insofern ist der Verein selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein umfasst

- ordentliche Mitglieder (aktive und inaktive Mitglieder)
- Jungmitglieder (aktive und inaktive Mitglieder)
- außerordentliche Mitglieder (befristete Mitglieder)
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden, die entweder aktiv den Tanzsport betreibt oder inaktiv in gesellschaftlich geselliger Form den Zweck des Vereins fördert und pflegt.

Jungmitglied kann jede natürliche, minderjährige Person werden, die entweder aktiv den Tanzsport betreibt oder inaktiv in gesellschaftlich geselliger Form den Zweck des Vereins fördert und pflegt.

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ohne Wahl- und Stimmrecht nur vorübergehend, für einen bestimmten Zeitraum, der 12 Monate nicht überschreiten darf, und zu einem bestimmten Zweck dem Verein angehören will.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die, ohne aktives oder inaktives Mitglied zu sein, den Zweck des Vereins fördert.

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die aufgrund besonderer Verdienste um und für den Verein den Status eines ordentlichen Mitglieds ohne Beitragsverpflichtung erhält.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist
  - a) ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der bei minderjährigen der Unterschrift des Erziehungsberechtigten bedarf;
  - b) ein Vorstandsbeschluss.

Der Erwerb der Mitgliedschaft bzw. die Aufnahme in den Verein kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2. Ordentliche Mitglieder und Jungmitglieder können auf unbestimmte Zeit, mindestens für die Dauer von drei Monaten, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ihre aktive in eine inaktive oder ihre inaktive in eine aktive Mitgliedschaft umwandeln. Die Erklärung kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende erfolgen.
3. Der Status eines außerordentlichen Mitglieds kann durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand in den Status eines ordentlichen Mitglieds umgewandelt werden. Die Erklärung kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende erfolgen.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
  - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende erfolgen.
  - b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand vorgenommen werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören und kann innerhalb von zwei Monaten gegen den Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse des Vereins werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, in der Mitgliederversammlung gefasst.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres am Sitz des Vereins statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,

sofern 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der von ihnen gewünschten Tagesordnung eine solche verlangen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch auf Verlangen des Vorstandes einberufen werden.

Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern Vorstandsmitglieder - gleich aus welchem Grund - aus dem Vorstand ausgeschieden sind und eine ordnungsgemäße Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB nicht mehr besteht.

4. Die Benachrichtigung der Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich als E-Mail, in Textform auf den Internetseiten des Vereins und durch Aushang. Die inaktiven Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungszeit, des Tagungsortes und der Tagesordnung.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von mindestens zwei Wochen.

Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit einer Begründung von höchstens zwei DIN A4-Seiten bis spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingegangen sein.

Antragsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder. In der Mitgliederversammlung können mündliche Anträge eingebracht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert, so haben die Mitglieder aus ihrer Mitte vor Eintritt in die Tagesordnung den Versammlungsleiter zu wählen.

Für die Wahl des Vorstandes haben die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Wahlleiter zu bestimmen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei Stimmgleichheit im Falle von Wahlen ist eine Stichwahl erforderlich. Erbringt auch sie keine Mehrheit, entscheidet das Los.

Abstimmungen erfolgen über den Abstimmungsgegenstand im Ganzen; liegen mehrere Anträge zur Sache vor, ist zunächst über den weitest

gehenden Antrag abzustimmen.

Entschieden wird grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

Über die Wahl des Vorstandes und den Ausschluss von Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

Zur Wahl des Vorstandes ist eine offene Abstimmung zulässig, wenn nur ein Kandidat vorhanden und dieser mit der offenen Abstimmung einverstanden ist.

In der Mitgliederversammlung stimmen die Mitglieder grundsätzlich persönlich ab. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle aktiven oder inaktiven ordentlichen Mitglieder, die dem Verein länger als drei Monate angehören sowie die Ehrenmitglieder des Vereins.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift ist innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten und innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Einsicht zugänglich zu machen.

## § 8

### **Gegenstand und Befugnisse der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist, soweit ihr durch abdingbare gesetzliche Vorschriften oder in dieser Satzung nicht weitere Rechte eingeräumt oder ihr durch Gesetz nicht weitere Verpflichtungen auferlegt sind, für folgende Beschlussfassungen zuständig, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Liquidation des Vereins
- Genehmigung der Beiträge und Gebühren
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu
- Aufnahme von Darlehen jeglicher Art
- Abschluss von Pacht- oder Mietverträgen gleich welcher Art. Ausgenommen sind Pacht- oder Mietverträge aus Anlass der

Durchführung von Tanzturnieren und/oder Festveranstaltungen sowie für Trainingsstätten.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zu enthalten:
  - a) Regularien (Anwesenheit, ordnungsgemäße Einberufung)
  - b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr c) Aussprache über den Bericht des Vorstandes
  - d) Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen des Vorstandes (alle zwei Jahre)
  - g) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
  - h) Genehmigung von Haushaltsplänen, Beiträgen und Gebühren i) Anträge
  - j) Verschiedenes

### **§ 9 Jugendversammlung**

1. Organ der Jungmitglieder ist die Jugendversammlung.
2. Eine Jugendversammlung findet einmal jährlich am Sitz des Vereins statt. Der Termin muss mindestens zwei Wochen vor dem der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt schriftlich durch den Jugendwart unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungszeit, des Tagungsortes und der Tagesordnung.

Im Übrigen finden die Regelungen in § 7 Ziff. 2 bis 7 entsprechend Anwendung.

4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart.

Zum Jugendwart kann jedes ordentliche stimmberechtigte Mitglied des Vereins gewählt werden.

Wahlberechtigt ist jedes Jungmitglied ab Vollendung des 12. Lebensjahres.

5. Findet eine Jugendversammlung - gleich aus welchen Gründen auch immer - nicht statt, so erfolgt - soweit die Wahl des Jugendwartes zu erfolgen hat - diese Wahl durch die Mitgliederversammlung.
6. Die Tanzsportjugend führt und verwaltet sich selbst. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet sie in eigener Zuständigkeit.
7. Die Tanzsportjugend gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung), die nach den Rahmenbedingungen der Jugendordnung des Landessportbundes erstellt wird. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- 1. Schatzmeister
- 2. Schatzmeister
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- 1. Sportwart
- 2. Sportwart
- Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit
- Vereinswart
- Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der 3. Vorsitzende
- und der 1. Schatzmeister.

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des Jugendwartes, soweit dieser nicht durch die Jugendversammlung bestimmt wird.

Der Vereinswart wird vom Vereinsausschuss gewählt. Er muss in seinem Amt durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Vereinsausschuss setzt sich aus den Gruppensprechern zusammen, das sind die Sprecher der jeweiligen Tanzsportkreise.

Findet eine Vereinsausschusssitzung - gleich aus welchen Gründen auch immer - nicht statt, so erfolgt, soweit die Wahl des Vereinswartes zu erfolgen hat, diese Wahl durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen die Bestätigung des Vereinswartes oder des Jugendwartes ablehnen oder widerrufen. In diesem Falle haben in den jeweiligen Gremien Neuwahlen stattzufinden.

Auch nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gerichtlich eingetragen ist.

4. In den Vorstand kann jedes ordentliche stimmberechtigte Mitglied

des Vereins gewählt werden.

Angestellte des Vereins, Honorartrainer und Übungsleiter können nicht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden.

## **§ 11**

### **Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Zu der Geschäftsführung zählt u.a. die Verpflichtung von Trainern/Übungsleitern, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, ferner die Ausrichtung von Turnieren, die Regelung der Trainings- und Übungsstunden, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist.

2. Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von einer Woche mit Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung. In dringenden Fällen genügt eine Ladungsfrist von drei Tagen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sowie 6 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit ausreichend.
4. Die Vorstandssitzung wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden geleitet.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Aufgaben des Vorstandes, soweit sie sich nicht bereits aus der Satzung ergeben, und die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung niederzulegen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Geschäftsordnung ist zu Beginn einer jeden Amtsperiode des Vorstandes in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung festzulegen und zu beschließen.

Auf Verlangen kann jedes Mitglied in die Geschäftsordnung einsehen.

## **§ 12 Rechnungsabschluss**

Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss in beschlussfähiger Form aufzustellen und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.



### **§ 13 Kassenprüfung**

1. Mindestens zwei Kassenprüfer haben nach Erstellung des Jahresabschlusses die Kassenbücher und Belege sowie den Rechnungsabschluss zu überprüfen, das Ergebnis ihrer Prüfung auf dem Rechnungsabschluss niederzulegen und über das Ergebnis der Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassen- und sonstigen Bücher des Vereins zu nehmen, sowie Auskunft über die Rechnungsführung zu verlangen.

2. Die Kassenprüfer üben ihr Amt unentgeltlich aus. Sie werden für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind die ordentlichen, stimmberechtigten, nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder.

Eine Wiederwahl nach einjähriger Unterbrechung ist zulässig.

Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied des Vereins kommissarisch als Ersatz für den ausgeschiedenen Kassenprüfer.

### **§ 14 Beiträge und Gebühren**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe erhebt der Verein Gebühren und Beiträge.

Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Beiträge werden durch eine Gebührenordnung bestimmt, die nicht Gegenstand der Satzung ist.

Die Gebührenordnung wird vom Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Gebührenordnung zuzustellen.

### **§ 15 Satzungsänderung, Auflösung, Abwicklung**

1. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sind der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung keine 75 % der Mitglieder gefolgt, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere

Mitgliederversammlung einzuberufen, in der - unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder - die Auflösung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

3. Liquidatoren sind, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt,

der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende

oder der 1. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister

Die Liquidatoren, sofern mehrere bestellt sind, können nur gemeinsam handeln. Für die Liquidationsgesellschaft gelten die Bestimmungen dieser Satzung unverändert weiter.

4. Im Fall der Auflösung des Vereins hat kein Mitglied Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

Das Vereinsvermögen fällt bei Liquidation an den Stadtsportverband Recklinghausen e.V. (Jugendarbeit), es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Verwendung des Vereinsvermögens unmittelbar und ausschließlich für andere sonstige gemeinnützige Zwecke.

## **§ 16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronische Medien zu.

## **§ 17 Ordnungen**

1. Der Verein hat folgende Ordnungen, die entweder allgemein oder für bestimmte Mitgliedergruppen verbindlich sind:

- Geschäftsordnung
- Beitrags- und Gebührenordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung
- Sport- und Trainingsordnung
- Datenschutzordnung

2. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden vom Vorstand beschlossen oder geändert.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und die zur Deckung besonderer Kosten erforderlichen Sonderbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt und bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Die Jugendordnung wird nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen beschlossen oder geändert.

Recklinghausen, den 28.04.2016

#### Anmerkungen:

1. Die in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen und sind daher als geschlechtsneutral anzusehen.
2. Die Vestische Tanzsport-Gemeinschaft Grün-Gold Recklinghausen e.V. (VTG), gegründet 26.01.1990, geht hervor aus
  - dem Tanzsportkreis Grün-Gold e.V. Recklinghausen (TSK), gegründet 16.02.1962, und
  - dem Vestischen Tanzsport-Club Recklinghausen e.V. (VTC), gegründet 24.09.1964.
3. Die Zeiten der Mitgliedschaft im TSK und VTC werden auf die Dauer der Mitgliedschaft in der VTG angerechnet.